

Statuten

Österreichischer Dachverband für Shiatsu

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Dachverband für Shiatsu".
- (2) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich; ist jedoch auch fallweise im Ausland tätig.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2. ZWECK

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig, ideell und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt:
 - die Förderung aller Aktivitäten und Informationen, die der öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu dienen.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen und Wirkungsweise von Shiatsu als eine ganzheitliche Behandlungsweise, die der Theorie und Praxis der traditionellen japanischen und chinesischen Gesundheitslehre entstammt. Ihr Ziel ist es, den Selbstheilungs- und Wachstumsprozess eines Menschen durch Berührung zu fördern. Sie versteht den Zustand eines Menschen und damit Gesundheit und Krankheit in Körper, Seele und Geist als Ausdruck der energetischen Gleichgewichte und Ungleichgewichte. Durch Arbeit mit dem Körper strebt sie deren Harmonisierung an. Dabei wird überwiegend eine dem Shiatsu eigene Druckpunktmethode mit tiefgehender Wirkung eingesetzt. Die Bestimmungen des Ärzte- und Krankenpflegegesetzes, so wie der Gewerbeordnung werden eingehalten.
 - Hinführung zu einem umfassenden Gesundheitsbewusstsein durch Bewusstmachung von geistigen, seelischen und körperlichen Zusammenhängen und die Betrachtung des Menschen als Ganzheit im Sinne der traditionellen chinesischen und fernöstlichen Medizin und Philosophie zur Verbesserung der Gesundheit.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. die Vermittlung einer vom Dachverband als qualifiziert anzuerkennenden Shiatsu-Ausbildung.
 - b. Förderung von qualifizierten Ausbildungen zum*zur Shiatsu-Praktiker*in in Österreich.
 - c. Legitimation von Shiatsu als eigenständiges Berufsbild.
 - d. Schaffung und Überprüfung von Ausbildungsrichtlinien für Shiatsu-Schüler*innen, Praktiker*innen, -Trainer*innen und -Lehrer*innen dem internationalen Standard entsprechend.
 - e. Schaffung eines Berufsverbandes für Shiatsu-Praktiker*innen.
 - f. Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Shiatsu-Praktiker*innen untereinander.
 - g. Förderung der Shiatsu-Ausbildungsinstitute.
 - h. Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Shiatsu-Verbänden.
 - i. Öffentlichkeitsarbeit.
 - j. Information von Fachleuten, Laien und Institutionen.
 - k. Beratung, Betreuung und Information von Mitgliedern in fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Belangen.
 - l. Förderung und Organisation qualifizierter Aus- und Weiterbildung.
 - m. Gezielter Erfahrungsaustausch in Form von: Lehrgängen, Seminaren, Workshops, Kursen, Schulungen, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Lesungen, Informationsveranstaltungen, Diskussions-, Dia-, Film- und Videoabende für Mitglieder und Gäste.
 - n. Einladung geeigneter Vortragender und Seminarleiter*innen aus dem In- und Ausland.
 - o. Erstellung, Beschaffung und Vertrieb geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre (z.B. Skripten, Kursunterlagen, Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten ...), Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen und gegebenenfalls die Übersetzung in die deutsche Sprache extern oder im Eigenverlag.
 - p. Veranstaltung von Vorträgen und Förderung geeigneter Druckwerke.
 - q. Kommunikation und Kooperation mit öffentlichen und privaten Institutionen und Behörden
 - r. Errichtung und Betrieb von Vereinsbibliothek und -büroräumen, Kommunikationsräume
 - s. Hintanhaltung missbräuchlicher Anwendungen von Shiatsu
 - t. Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Grundlagen und Wirkungsweise von

Shiatsu und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a. Seminargebühren, Eintrittsgebühren, Beitrittsgebühren, Mitgliedsgebühren, Diplom- und Bearbeitungsgebühren
- b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Subventionen, Schenkungen, sonstige Zuwendungen
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen, Seminaren, Lehrveranstaltungen, Vorträge
- d. Verkaufserlöse von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen
- e. Verkaufserlöse von Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck diese zulasse, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt einem Drittvergleich standzuhalten.

(5) Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamten Tätigkeiten ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang im Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Anteile von Überschüssen und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte, unterstützende und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind. Sie besitzen das aktive und passive Stimmrecht.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, auf welche eine der Voraussetzungen gemäß § 5 (1) zutreffen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Assoziierte Mitglieder sind solche mit Mitsprache-, aber ohne Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder sind jene, die Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen bzw. den Verein durch die regel- oder unregelmäßige Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen das aktive und passive Stimmrecht.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden. Mitglieder können werden:
 - I. Personen mit einer abgeschlossenen Shiatsu-Ausbildung, die vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu anerkannt ist
 - II. Personen, die die kommissionelle Prüfung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu erfolgreich abgelegt haben.
 - III. Personen, die durch die Aufnahmekommission des Dachverbandes zugelassen sind
 - IV. Vom Dachverband autorisierte Lehrer*innen
 - V. Vom Dachverband autorisierte Ausbildungsinstitute
 - VI. sonstige juristische und physische Personen, die mit Shiatsu-Aktivitäten befasst sind
 - VII. Personen in Ausbildung
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. BEENDIGUNG BZW. ÄNDERUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung insgesamt länger als

drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein oder die Rückstufung eines Mitgliedes (z.B. vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied) kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen, zulässig).
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den jeweils geltenden Bestimmungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das passive Wahlrecht steht nur den physischen Personen mit ordentlicher oder Ehren-Mitgliedschaft zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Ethik des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und Abschätzung möglicher Schädigungen. Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, den*die Veranstaltungsleiter*in über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit dem ärztlichen Leiter, der ärztlichen Leiterin zu besprechen.

§ 8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), die zwei Rechnungsprüfer (§ 13a), der Vorstand (§ 11 bis § 13), der*die Sekretär*in (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Bekanntgabe des Termins hat mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehren-Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.) Die Ausübung des Stimmrechtes ist maximal für zwei übertragende Mitglieder möglich.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter*innen iSd Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder der Obmann/die Obfrau gewählt werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung seine(ihre) Stellvertreter*in. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer*innen
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer*innen
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Leitungsgremium mit drei Personen und dem*der Schriftführer*in. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche werden.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht bei Bedarf drei weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht zu kooptieren sowie bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu in beiden Fällen die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Leitungsgremium schriftlich oder per Email einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der jeweiligen Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Leitungsgremiums. Wenn alle Mitglieder des

Leitungsgremiums verhindert sind, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende der ersten Sitzung wird von der Generalversammlung gewählt.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
9. Die Generalversammlung kann jederzeit, mit Ausnahme der Leitungsgremiumsmitglieder, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Ein Mitglied des Leitungsgremiums ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abwählbar. Bei der Abstimmung über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist dieses nicht stimmberechtigt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
11. Zur Abklärung von Vorfragen kann der Vorstand fallweise ein Kollegium von Beiräten für folgende Bereiche etablieren:
 - Ausbildungsfragen
 - Medizinische Belange
 - Juristische Belange
 - Wissenschaftliche Belange
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Wirtschaftliche Belange
12. Näheres zum Vorstand und den Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Aufnahme, Ausschluss, Rückstufung von Vereinsmitgliedern
 - e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - f. Bestellung und Abbestellung der Sekretär*innen
 - g. Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstands

§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Das Leitungsgremium ist die höchste Vereinsfunktion. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Ein Mitglied des Leitungsgremiums führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsgremium berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der*die Schriftführer*in hat das Leitungsgremium bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm*ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Protokolle der Vorstandssitzungen
- (3) Das Leitungsgremium ist auch für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Geldangelegenheiten, sind vom Leitungsgremium zu unterfertigen. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 13a. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer*innen auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer*innen müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.

(3) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt insbesondere:

- a. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
- b. die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.

§ 14. DER* DIE SEKRETÄR* IN

Der*die Sekretär*in wird vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit bestellt und abbestellt. Er*Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er*sie ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des*der Sekretärs*Sekretärin von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum*zur Sekretär*in bestellt werden. Bei Bedarf können auch mehrere Personen zum *zur Sekretär*in bestellt werden.

§ 15. DAS VERSÖHNUNGSTEAM

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Versöhnungsteam.
- (2) Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter*in namhaft macht. Diese haben sich auf eine*einen Vorsitzende*n des Versöhnungsteams zu einigen, der*die auch Nichtmitglied sein kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Generalversammlung hat für das Versöhnungsteam eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren vor dem Versöhnungsteam gilt.
- (3) Das Versöhnungsteam hat den Streitparteien beidseitiges Gehör zu gewähren und fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt. Für Rechtsstreitigkeiten steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Versöhnungsteams der ordentliche Rechtsweg offen, sofern das Verfahren nicht früher beendet ist.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen*eine Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser*diese das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen s ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.